

### Raub: Berühren eines gefährlichen Werkzeugs

Das Berühren eines gefährlichen Werkzeugs im Sinne von § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a StGB erfordert nicht, dass der Tatbeteiligte es nach Eintritt in das Versuchs stadium in der Hand hält oder am Körper trägt. Ausreichend kann sein, wenn das Werkzeug sich in Griffweite des Beteiligten befindet oder er sich seiner jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand bedienen kann. Dies allein genügt allerdings nicht. Findet der Beteiligte den Gegenstand lediglich am Tatort vor und lässt ihn unangetastet, liegt kein Berühren vor.

BGH, Beschl. v. 5.10.2016 – 3 StR 328/16

### Pentadron: nicht geringe Menge

Der Grenzwert der nicht geringen Menge liegt bei „Pentadron“ bei 18 g Pentadronhydrochlorid und entsprechend 15 g Pentadronbase.

BGH, Beschl. v. 13.10.2016 – 1 StR 366/16

### Führungsaufsicht: Weisungsverstoß

In Anbetracht des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG und der Tatsache, dass § 68b Abs. 2 StGB auch nicht strafbewehrte Weisungen ermöglicht, muss bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 145a StGB der Beschluss über die Führungsaufsicht jedenfalls insoweit auszugsweise in den Urteilsgründen wiedergegeben werden, wie dies eine Prüfung ermöglicht, ob hierin unmissverständlich klargestellt wurde, dass es sich bei den in Rede stehenden Weisungen um solche handelt, die gemäß § 68b Abs. 1 StGB strafbewehrt sind.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.11.2016 – 1 Ss 65/16

### Diebstahl: geringwertige Sache

Die Grenze zur Geringwertigkeit einer Sache i.S.d. §§ 243 Abs. 2, 248a StGB liegt bei 50,- EUR (Besatzung von OLG Frankfurt NSz/R 2008, 311). Kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Tat gemäß § 243 Abs. 2 StGB auf eine geringwertige Sache bezogen hat, so scheidet ein besonders schwerer Fall des Diebstahls i.S.v. § 243 Abs. 1 StGB aus. Ein zugebilligter vertypologischer Strafmilderungsgrund kann – je denfalls im Zusammenwirken mit den allgemeinen Strafmilderungsgründen – Anlass geben, trotz Vorliegen eines Regelbeispiels einen besonders schweren Fall zu verneinen. Die Darlegungen des Tatrichters müssen erkennen lassen, dass er sich dieser Möglichkeit bewusst ist.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.10.2016 – 1 Ss 80/16

### Verstoß gegen Weisungen: Urteilsfeststellungen

Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des objektiven Tatbestandes des § 145a Satz 1 StGB ist, dass die Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht rechtsfehlerfrei ist. Weisungen, die von vornherein unzulässig oder nicht hinreichend bestimmte sind oder an die Lebensführung des Verurteilten unzumutbare Anforderungen stellen (§ 68b Abs. 3 StGB), können die Strafbarkeit nach § 145a Satz 1 StGB hingegen nicht begründen. Um eine Überprüfung insoweit zu ermöglichen, muss der Beschluss über die Führungsaufsicht in einem wegen Verstoßes gegen § 145a StGB verurteilenden Urteil jedenfalls auszugsweise wiedergegeben werden.

OLG Naumburg, Beschl. v. 2.12.2016 – 2 Rv 105/16